

Motion FDP. Die Liberalen (EUGSTER): Einführung von Spezialklassen

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt,

1. im Rahmen des kommunalen Integrationskonzepts die Wiedereinführung von EK und KbF (Einschulungsklassen und Klassen für besondere Förderung) einzufordern.
2. die Führung von Time-Out-Klassen (auch bezeichnet als Time-In-Klassen, Lerninseln, Lernoasen) mit gemeindeeigenen Mitteln zu ermöglichen. Dabei ist zu prüfen, ob sich umliegende Gemeinden an Time-Out-Klassen am Standort Muri bei Bern beteiligen wollen.

Begründung

Ausgangslage:

Aufgrund der Erfahrungen von Klassen- und Fachlehrpersonen sowie Eltern kann heute klar festgehalten werden, dass es in bestimmten Fällen (Grenzfälle zur separativen Sonderschulung [SeS]) Sinn macht, Lernende mit grossen Defiziten in Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz separat in Kleingruppen zu unterrichten. Die grosse Heterogenität einzelner Klassen stellt die Lehrpersonen immer wieder vor enorme Herausforderungen. Diese Belastung ist auch durch Befragungen von Lehrpersonen auf kantonaler und nationaler Ebene belegt.

Trotz Unterstützung durch viele Fachspezialisten – zurzeit ist es quasi unmöglich, solche Fachspezialisten zu finden und anstellen zu können – ist es ohne separative Gefässe aufgrund der erwähnten Heterogenität und zahlreicher Absprachen für Lehrpersonen in solchen Klassen nahezu unmöglich, allen Lernenden gerecht werden zu können. Der Druck und die Anforderungen an die Lehrpersonen sind enorm gewachsen. Gemäss Umfragen sind mittlerweile über 70 % der Lehrpersonen der Meinung, dass die bedingungslos umgesetzte integrative Schule das Leistungsniveau ganzer Klassen senkt.

Spezialklassen in der einen wie auch anderen Form würden der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten und/oder sozialen Schwierigkeiten, die dem Unterricht in Regelklassen über längere Zeit nicht zu folgen vermögen oder im Gesamtrahmen einer Regelklasse überfordert sind, dienen. Infolgedessen kann wieder für sämtliche Schülerinnen und Schüler ein geordneter Schulalltag und für Lehrpersonen die Fokussierung auf die Vermittlung von schulischen Inhalten gewährleistet werden.

Zudem erfuhr die Integrative Schule in den letzten Jahren eine Kostenexplosion.

Zusammengefasst resultieren folgende Punkte:

- Die Umsetzung des integrativen Unterrichts stösst im Kanton Bern und der ganzen Schweiz an Grenzen, weil solche Klassen nicht durch genügend Lehrpersonen betreut werden können.
- Daraus resultiert eine stetig wachsende Überforderung der Lehrpersonen. Dadurch sinken sowohl die Unterrichtsqualität wie auch die Attraktivität des Lehrerberufs.
- In Artikel 17 des Volksschulgesetzes (VSG) ist explizit vorgesehen, dass zu gewährleisten sei, "dass die leistungsstarken Mitschülerinnen und Mitschüler bedarfsgerecht gefördert werden", falls "der Besuch von Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Beeinträchtigungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, in ordentlichen Bildungsgängen" stattfindet.

Erkenntnisse:

- Bei der Schulung von Schulkindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand ist auch nach separativen Lösungen zu suchen, die die Ressourcen in diesen speziellen Gefässen bündeln und das Leistungsvermögen einer Regelklasse nicht absenkt bzw. nicht beeinträchtigt.
- Klassen für besondere Förderung können nicht nur für besonders betreungsbedürftige, sondern auch für besonders begabte Schülerinnen und Schüler betrieben werden.
- Betreffend Klassen für besondere Förderung steht in der VMR (Verordnung über die einfachen sonder- pädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot) explizit, dass die Gemeinden bei den sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen die Federführung haben: "Die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen können mit oder ohne Führen besonderer Klassen umgesetzt werden. Die Gemeinden bestimmen durch Erlass das Modell und das Konzept."
- Es gibt keine übergeordnete Rechtsnorm, welche die BKD ermächtigen würde, eine Finanzierung von unterstützenden Massnahmen durch eine Gemeinde über die Grundlast hinaus zu verbieten. Gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) hat die Gemeinde 30 % der Lehrergehälter zu tragen. Weder im VSG (Volksschulgesetz) noch im FILAG findet sich aber eine Bestimmung, die es der Gemeinde verbieten würde, über die Grundlast hinaus Lohnkosten im Bereich der unterstützenden Massnahmen selbst zu tragen. Im Gegenteil: Die Kantonsverfassung (KV) und das FILAG weist den Gemeinden eine mindestens ebenbürtige Verantwortung im Bildungsbereich zu.

Muri bei Bern, 22. Oktober 2024 Simon Eugster

Ch. Siebenrock, R. Weibel, R. Buff, G. Kaczala, D. Bärtschi, J. Schenk, L. Held, B. Schmitter, A. von Gunten, R. Lauper, R. Mäder, A. Bless, E. Zloczower, A. Müller Kearns, B. Legler, Ch. Spycher, L. Bircher (18)

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist sich der komplexen Thematik der vorliegenden Motion bewusst, weshalb zur Verständlichkeit und Einführung in das Thema eine Beschreibung der betroffenen Ausdrücke (vgl. Beilage) bzw. Gebiete vorgenommen wird.

Gleichzeitig muss klar von den zwei Forderungen in der Motion unterschieden werden.

Die Forderung, Spezialklassen wieder einzuführen, bezieht sich auf die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen, welche für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit besonderem Förderbedarf eingesetzt werden können. Dazu gehören Unterstützungsangebote wie Logopädie (Logo), Psychomotorik (PM), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), die Begabtenförderung (BF) und die Integrative Förderung (IF).

Die Forderung nach einer Time-Out-Klasse betrifft SuS, welche disziplinarisch sanktioniert werden müssen.

Welches ist der Status quo in der Gemeinde Muri bei Bern?

Im aktuellen Integrationskonzept werden keine Spezialklassen wie eine Klasse für besondere Förderung (KbF) oder eine Einschulungsklasse (EK) geführt. SuS, welche psychomotorisch oder logopädisch gefördert werden, werden bereits heute separat betreut.

Die IF wird für die Unterstützung in den Klassenzimmern des Regelunterrichts eingesetzt, wobei die IF-Lehrperson im Unterricht der "Regelunterrichts"-Lehrperson diejenigen Kinder unterstützt, welche einen besonderen Förderbedarf haben. Hierbei kann die IF-Lehrperson mit einem oder mehreren SuS während der Unterrichtszeit in einen anderen Raum wechseln. So wird ein integratives Modell der sonderpädagogischen Massnahmen umgesetzt.

Die Lektionen für die sonderpädagogischen Massnahmen werden jeweils vom Kanton für drei Jahre bewilligt und sind von den Gemeinden nach bestimmten Vorgaben sinnvoll aufzuteilen.

Die Unterstützungsangebote werden in der VMR (Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot) geregelt. Die Umsetzung der VMR erfordert ein Umsetzungskonzept. Darin definiert die Gemeinde, wie die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen organisiert sind und wie die ihr gemäss VMR zugewiesenen Lektionen eingesetzt werden.

Das Konzept wird durch die Gemeinde per Erlass bestimmt und im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung zuweilen angepasst. Änderungen können nur durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Betreffend Forderung nach einer Time-Out-Klasse kann festgehalten werden, dass es aktuell weder in unserer Gemeinde eine solche Klasse gibt, noch eine Kooperation mit anderen Gemeinden besteht.

Was ist eine Klasse für besondere Förderung (KbF)?

Klassen zur besonderen Förderung sind Unterrichtsgefässe für Schülerinnen und Schüler (SuS), die aus unterschiedlichen Gründen nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können.

In einer KbF wird der Unterricht ausgesprochen stark auf die individuellen Lernvoraussetzungen und den Förderbedarf der SuS ausgerichtet. Dazu gehören SuS mit reduzierten und überdurchschnittlichen Lernvoraussetzungen (Hochbegabung).

Die SuS besuchen eine KbF nur während einer definierten Zeit. Ziel ist die (Re-)Integration in die Regelklasse bzw. die berufliche Integration. Der Verbleib der SuS in der KbF muss durch die Schulleitung regelmässig überprüft werden.

Wie erfolgt die Einteilung in eine KbF?

Die Einteilung in eine KbF erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberatung (EB).

Wie wird eine KbF organisiert?

Besondere Klassen sind so zu organisieren, dass ein möglichst hohes Mass an Zusammenarbeit und Durchlässigkeit mit den Regelklassen ermöglicht wird. SuS einer besonderen Klasse sollen dadurch teilweise den Unterricht in einer Regelklasse besuchen können. Umgekehrt sollen Regelschülerinnen und -schüler teilweise in einer besonderen Klasse gefördert werden können.

Das Eröffnen und Schliessen einer besonderen Klasse unterliegt der Bewilligung durch das AKVB (Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung).

Was kostet die Gemeinde eine KbF?

Den Gemeinden steht eine bestimmte Anzahl Lektionen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen zur Verfügung. Der Gemeinde steht es generell frei, ob sie einen Anteil der bewilligten Lektionen für das Führen einer KbF einsetzt oder nicht. Bis auf die Bereitstellung der Klassenräume entstehen der Gemeinde grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten.

Was ist eine Einschulungsklasse (EK)?

SuS, die zum Zeitpunkt des Übertritts in die erste Klasse der Primarstufe eine diagnostizierte partielle Entwicklungsverzögerung aufweisen, können den Unterricht in einer EK besuchen. Das Pensum der ersten Primarklasse wird auf zwei Schuljahre verteilt. Ziel ist, dass die SuS nach der EK in die zweite Primarklasse eintreten können. Die EK gehört zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen.

Wie erfolgt die Einteilung in eine EK?

Einer EK können Kinder auf Antrag der EB nur dann zugewiesen werden, wenn dadurch die soziale Integration am Aufenthaltsort nicht beeinträchtigt wird.

Das Absolvieren der zweijährigen EK wird mit zwei Jahren an die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht angerechnet. Das bedeutet, dass nach der 8. Klasse für diese SuS die obligatorische Schulzeit beendet ist. Auf Antrag der Eltern können die SuS auch das 9. Schuljahr absolvieren.

Die zweijährige Einschulung kann auch in einer Regelklasse – in der Regel unterstützt durch Integrative Förderung (IF) – absolviert werden.

Wie wird eine EK organisiert?

Die Beurteilung der SuS einer EK unterscheidet sich nicht von der Beurteilung der anderen SuS. In jedem Schuljahr findet ein Standortgespräch statt. Den ersten Beurteilungsbericht erhalten die SuS nach dem 1. Zyklus (zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarstufe (bis Ende 2. Klasse).

Nach dem Besuch einer zweijährigen Einschulung in einer Regelklasse oder nach dem Besuch einer Einschulungsklasse erfolgt der Übertritt in die 2. Klasse der Primarstufe ohne Antrag der EB.

Was kostet die Gemeinde eine EK?

Bis auf die Bereitstellung eines Klassenzimmers, entstehen durch die Einführung einer EK grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Auch hier werden die Lektionen über den Pool für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen alimentiert.

Was ist eine Time-Out-Klasse?

Eine Time-Out-Klasse ist ein Unterrichtsgefäss für SuS, welche während des Unterrichts wiederholt Probleme bereiten. Es ist eine disziplinarische Massnahme der Schule, welche grundsätzlich nichts mit den sonderpädagogischen Massnahmen zu tun hat, es sei denn, dass ein SuS mit sonderpädagogischen Massnahmen aus disziplinarischen Gründen nicht mehr tragbar ist.

Der Motionstext beinhaltet in der Forderung einen Fehler. Es muss bei den Bezeichnungen wie Time-In-Klassen, Lerninseln oder Lernoasen klar differenziert werden, da es sich bei diesen Gefässen um Massnahmen aus dem sonderpädagogischen Bereich und nicht um Gefässe handelt, welche disziplinarische Schwierigkeiten beheben sollen.

Ein Time-Out-Aufenthalt ermöglicht eine kurzfristige Entlastung für den SuS und dessen Umfeld. Es ist eine Auszeit, um die unmittelbare Dynamik der Situation zu unterbrechen. Dadurch können weitere Massnahmen geplant werden. Ein kurzes Time-Out kann auch als Konsequenz auf wiederholte Regelverletzungen oder Verweigerungshalten sinnvoll sein. Um eine nachhaltige Wirkung und eine tiefgreifende Verhaltensänderung zu ermöglichen, müssen nach einem kurzen Time-Out jedoch weitere begleitende Massnahmen erfolgen.

Die Kosten einer permanenten Time-Out-Klasse belaufen sich auf ca. CHF 250'000 jährlich, welche die Gemeinde vollumfänglich zu tragen hat.

Wie erfolgt die Zuweisung in eine Time-Out-Klasse?

Es gibt zwei Möglichkeiten. SuS können ohne verfügten Unterrichtsschluss in eine Time-Out-Klasse geschickt werden. In diesem Fall gilt der Besuch als normale Schulzeit. Den in der Zeit der Abwesenheit des SuS verpasste Unterrichtsstoff der besuchten Regelklasse muss sie oder er parallel in der Zeit, in der sie oder er die Time-Out-Klasse besucht, weiter erarbeiten. Ziel ist die Rückkehr in die Regelklasse nach maximal 12 Wochen.

SuS können auch mittels Verfügung durch die Schulkommission (VSG Art. 28) in ein Time-Out für maximal 12 Wochen geschickt werden, wenn sie den Unterricht durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen.

Wie wird eine Time-Out-Klasse organisiert?

Jeder Gemeinde steht es frei, eine Time-Out-Klasse einzurichten. Oft arbeiten benachbarte Gemeinden zusammen, um die Kosten zu teilen, da die Anzahl derjenigen SuS zu gering ist, eine eigene Time-Out-Klasse zu führen. Jährlich gibt es in unserer Gemeinde ungefähr keine bis drei Fälle, bei welchen diese Massnahme nötig wäre.

Was kostet eine Time-Out-Klasse?

Die Kosten einer permanenten Time-Out-Klasse belaufen sich auf ca. CHF 250'000 jährlich, welche die Gemeinde vollumfänglich zu tragen hat

Schlussbemerkungen

Im Integrationsprozess ist es entscheidend, dass Ängste ernst genommen und abgebaut werden können. Das kann mit einer umfassenden und klärenden Information und dem Einbezug aller Beteiligten erreicht werden. Je besser die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, insbesondere zwischen Lehrpersonen der Regelklassen und Lehrpersonen für Spezialunterricht ist, desto besser gelingt die Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen.

Co-Teaching kann zudem als Entlastung empfunden werden. Eine Durchlässigkeit zwischen KbF und Regelklasse wäre wichtig.

Die Klassenzusammensetzung ist hierbei entscheidend für gute Rahmenbedingungen und für eine gelingende Integration. Hier wird auch die Grenze der Integration geortet. (Heterogenität). Bei grossen Klassen mit vielen SuS, welche sonderpädagogisch begleitet werden, sind die Rahmenbedingungen eher erschwert, um allen SuS gerecht zu werden. Die Klasse darf nicht zu gross sein. Die Fähigkeit der Lehrperson mit dem Umgang mit Heterogenität ist entscheidend; ebenso die Fähigkeit, die eigenen Kräfte gut einzuteilen.

Eine gute und starke Zusammenarbeit aller Akteure ist wichtig. Die Intensivierung der Zusammenarbeit muss mit regelmässigen Austausch erfolgen. Die Rollen der Akteure müssen geklärt sein. Je weniger ausgeprägt die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen ist, desto schwieriger ist die Umsetzung der integrativen Schulung. An der Schule Muri gibt es im Alltag viele gute Beispiele einer gelingenden Integration. Es gibt jedoch auch Fälle, bei welchen das System Schule an seine Grenzen stösst.

Ob die KbF und EK eingeführt werden, ändert die Vorgabe nicht, dass der Artikel 17 (VSG) umzusetzen ist.

Der momentane Mangel an qualifizierten Lehrpersonen für den Regelunterricht wie auch für den Spezialunterricht erschweren zweifelsohne die Umsetzung der integrativen Schule.

Zurzeit wird das Integrationskonzept der Schule Muri bei Bern überarbeitet. Das Inkrafttreten ist auf das Schuljahr 2026/27 geplant. Dabei wird unter anderem auch eine mögliche Einführung von Spezialklassen mittels Umfrage bei allen Lehrpersonen im 1. Quartal 2025 geprüft. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Berücksichtigung der Meinung und Perspektive der Lehrpersonen sowie bei den Bedürfnissen der SuS. Die Lehrpersonen stehen an der Front und können am besten beurteilen, welche Unterstützung sie für einen gelingenden Unterricht benötigen, bei welchem alle SuS gefördert werden können. Die Erarbeitung des Integrationskonzepts ist mit mehreren Feedbackrunden aller Lehrpersonen und Schulleitungen iterativ. Auch die Schulkommission ist in den Prozess eingebunden.

Zahlen¹ (gemäss Rückmeldungen MR-Schulleitungen)

Anzahl SuS mit sonderpädagogischen Massnahmen	ca.140
Anzahl SuS mit erweiterter Unterstützung	22
Aktuelle Anzahl SuS mit Status bVSA int.	19
Anzahl SuS, welche im Schuljahr 2024/25 für eine KbF in Frage gekommen wären	5-10
Anzahl SuS, welche im Schuljahr 2024/25 für eine EK in Frage gekommen wären	7-8

¹ Diese Zahlen sind über das Jahr hinweg teilweise schwankend, da Massnahmen zum Teil unterjährig beendet werden, falls sie nicht mehr nötig sind. Bei den Zahlen zur möglichen Einteilung von SuS in eine KbF und EK handelt es sich um Einschätzungen der Leitungen und werden in einer Bandbreite aus Erfahrungen der letzten Jahre und der aktuellen Situation angegeben.

Vor- und Nachteile EK und KbF

Vorteile	Nachteile
SuS mit Entwicklungs-, Lern- oder Leistungsstörungen, oder Verhaltensauffälligkeiten, welche in einer Regelklasse nicht ihrem Bedarf entsprechend unterrichtet werden können, werden in einer kleineren Klasse beschult.	Die Lektionen für die Durchführung einer KbF werden aus dem Pool der sonderpädagogischen Massnahmen alimentiert. Dadurch verringert sich dieser Pool für die integrative Förderung und Co-Teaching erheblich.
Wenn zu viele verhaltensauffällige SuS in einer Regelklasse sind, kann das zu Überforderung der Lehrperson führen und/oder die Ressourcen der Lehrperson werden von einigen Kindern auf Kosten der andern absorbiert.	Der Artikel 17 (VSG) sieht grundsätzlich die Integration in die Regelklassen vor. Die KbF und EK sind ein separatives Unterrichtsetting, welches die Integration erschwert.
Die Einführung einer EK bzw. KbF hat eine tiefere Belastung der Lehrpersonen im Regelunterricht zur Folge (geringere Zusammenarbeit und Abstimmung mit Lehrpersonen Spezialunterricht).	EK wurde in vielen Gemeinden abgeschafft, da eine Flexibilisierung bereits besteht. Die Eltern können die Einschulung in den Kindergarten bei Entwicklungsverzögerungen um ein Jahr verschieben. Ausserdem kann die Überweisung in die 1. Klasse ebenfalls um ein Jahr verschoben werden. Des Weiteren kann ein Schuljahr jederzeit wiederholt werden.

Die Gemeinde Muri bei Bern hatte bereits eine Time-Out-Klasse im Verbund mit anderen Gemeinden. Diese wurde jedoch wieder aufgelöst, da es zu wenige Überweisungen gegeben hat. Es ist allerdings schwer abzuschätzen, ob der Entscheid, ein SuS in ein Time-Out zu schicken, möglichst vermieden wurde, weil dadurch ein komplexer Prozess ausgelöst wird. Der Zeitdruck ist dabei immer sehr hoch. Gäbe es eine Time-Out-Klasse (evtl. auch in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden), könnten die betreffenden SuS temporär schneller und unkomplizierter aus dem Klassenverband herausgenommen werden.

Fazit

Der Gemeinderat empfiehlt aus folgenden Gründen die Motion als Postulat zu überweisen:

- Bei der Überarbeitung des Integrationskonzepts werden die im Motionstext erwähnten Punkte teilweise bereits aufgenommen.
- Die Abteilung Bildung führt im Februar/März 2025 eine Befragung der Lehrpersonen durch, um deren Meinung in Bezug auf die Einführung einer KbF und einer EK einzuholen und diese bei der Überarbeitung des Integrationskonzepts einzubeziehen.
- In dieser Befragung wird auch die Meinung zum Führen einer Time-Out-Klasse eingeholt.

- Zudem wird die Abteilung Bildung sich mit anderen Gemeinden in Verbindung setzen, um den Bedarf einer allfälligen gemeinsamen Time-Out-Klasse zu prüfen, um die Kosten nicht alleine tragen zu müssen.

3 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung der Motion als Postulat

Gümligen, 17. Februar 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli

Corina Bühler

Abkürzungsverzeichnis

AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
BF	Begabtenförderung
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
bVSA int.	besondere Volksschule integrativ
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EB	Erziehungsberatung
EK	Einschulungsklasse
IF	Integrative Förderung
KbF	Klasse für besondere Förderung
MR	einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen in den Regelschulen
PM	Psychomotorik
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SuS	Schülerinnen und Schüler
VRM	Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
VSG	Volksschulgesetz